



# THW Helfervereinigung Ortsverein Siegburg e.V.

## Satzung

in der Fassung vom 05.03.2017

- Artikel 1: [Namen, Sitz und Verbandszugehörigkeit](#)
- Artikel 2: [Aufgaben](#)
- Artikel 3: [Mitgliedschaft](#)
- Artikel 4: [Mittel des Vereins](#)
- Artikel 5: [Beiträge und Spenden](#)
- Artikel 6: [Geschäftsjahr](#)
- Artikel 7: [Organe des Vereins](#)
- Artikel 8: [Mitgliederversammlung](#)
- Artikel 9: [Vorstand](#)
- Artikel 10: [Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung](#)
- Artikel 11: [Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes](#)
- Artikel 12: [Haftung](#)
- Artikel 13: [Rechtsweg](#)
- Artikel 14: [Anzeigen an das Finanzamt](#)
- Artikel 15: [Auflösung](#)
- Artikel 16: [Inkrafttreten](#)

### Artikel 1: [Namen, Sitz und Verbandszugehörigkeit](#)

- 1.1 Der Verein führt den Namen  
„ THW Helfervereinigung Ortsverein Siegburg “  
mit dem Zusatz „ e.V. “ ( eingetragener Verein ).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Siegburg.
- 1.3 Der Verein hat die Mitgliedschaft in der THW-Landesvereinigung  
Nordrhein-Westfalen zu erwerben und ständig beizubehalten.

**Artikel 2: [Aufgaben](#)**

- 2.1** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52, 55, 57 der Abgabenordnung, insbesondere
- a) Förderung von Maßnahmen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk ( THW ) zur Sicherung von Menschenleben und Rettung aus Lebensgefahr.
  - b) Förderung der Jugendpflege und der Jugendarbeit innerhalb des THW.
  - c) Durchführung von sozialen, humanitären und karitativen Maßnahmen.
  - d) Finanzierung von Vorhaben, die den Zwecken von a) bis c) dienen.
  - e) Beschaffung von Ausstattung / Ausrüstung für Zwecke gem. a) bis c).
- 2.2** Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3** Der Verein soll zu den gesetzlichen und anderen Regelungen, welche die Bundesanstalt THW betreffen Stellung nehmen.
- 2.4** Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
- 2.5** Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt THW oder deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

**Artikel 3: [Mitgliedschaft](#)**

- 3.1** Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2** Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein; passive Mitglieder sind juristische Personen. Aktive Mitglieder haben Stimmrecht.
- 3.3** Die Aufnahme eines Mitglieds setzt den Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, dass er als Mitglied beitreten will.
- 3.4** über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt werden.
- 3.5** Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.6** Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Ausschluss nach Artikel 3.7, Austritt nach Artikel 3.8.
- 3.7** Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW, so ist es vom geschäftsführenden Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen vier Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsentschluss.
- 3.8** Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

**Artikel 4: [Mittel des Vereins](#)**

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

**Artikel 5:** [Beiträge und Spenden](#)

- 5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung in einer solchen Höhe festgelegt wird, dass zumindest die dem Verein obliegende Beitragsverpflichtungen der THW-Helfervereinigung Nordrhein-Westfalen befriedigt werden können. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 25,00 Euro.
- 5.2 Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen. Die Umlage darf das dreifache des Jahresmitgliedsbeitrag nicht übersteigen.
- 5.3 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- 5.4 Beiträge sind bis zum 31.01. des Geschäftsjahres fällig. Die der THW-Landesvereinigung Nordrhein-Westfalen zustehenden Beiträge sind bis zum 31.03. des Geschäftsjahres nach dorthin abzuführen.
- 5.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechtes für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Artikel 3.7 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der geschäftsführende Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.

**Artikel 6:** [Geschäftsjahr](#)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

**Artikel 7:** [Organe des Vereins](#)

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand

**Artikel 8:** [Mitgliederversammlung](#)

- 8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen / Tagesordnung verlangt oder vom geschäftsführenden Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der THW-Helfervereinigung Nordrhein-Westfalen,
  - Anträge an die Landesversammlung,
  - Abschluß von mittelfristigen (Laufzeit 1 – 5 Jahre) und langfristigen (Laufzeit über 5 Jahre) Verträgen
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des geschäftsführenden Vorstandes,
  - Wahl von zwei Kassenprüfern
  - Wahl / Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
  - Empfehlungen / Erklärungen, welche die örtliche THW-Jugend betreffen
  - Ausgaben/ Anschaffungen die einen Betrag von 3000,00 Euro pro Posten übersteigen
  - Satzungsänderungen,
  - Auflösung des Vereins.

**Artikel 9: [Vorstand](#)**

- 9.1** Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
- Vorsitzenden,
  - stellvertretenden Vorsitzenden,
  - Schatzmeister und dem
  - Schriftführer
- b) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem
- geschäftsführenden Vorstand,
  - dem jeweiligen Ortsbeauftragten des THW ( lediglich mit beratender Stimme ),
  - Jugendgruppenleiter/in der örtlichen THW-Jugend,
  - Helfersprecher des örtlichen THW-Ortsverbandes und
  - dem / der Jugendbetreuer/in des örtlichen THW-Ortsverbandes
- Sofern Helfersprecher und Jugendbetreuer nicht dem Verein angehören, haben sie lediglich beratende Stimme.
- 9.2** Der geschäftsführende Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.
- 9.3** Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und einer der anderen Vorstandsmitglieder aus Artikel 9.1a vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

**Artikel 10: [Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung](#)**

- 10.1** Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
- 10.2** Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll im Regelfall zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt sein. Die Einladung kann bei vorhandener Email-Adresse per Mail erfolgen.
- 10.3** Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- 10.4** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen einem Monat eine Erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist stets beschlussfähig.
- 10.5** Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person können Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung Schriftlich gestellt und über den geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Sie müssen spätestens auf der übernächsten auf den Antragseingang folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.
- 10.6** Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3 Mehrheit möglich, die Auflösung ist nur mit einer 4/5 Mehrheit möglich.

- 10.7 **Wahlen sind geheim und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen. In diesem Fall ist die nächste Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten 6 Wochen einzuberufen um für das scheidende Vorstandsmitglied einen Ersatz zu wählen.**
- 10.8 **Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.**

**Artikel 11: [Amtdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes](#)**

- 11.1 **Der geschäftsführende Vorstand wird – mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die Funktions- oder Mandats- Träger des THW und der THW-Jugend sind- für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.**
- 11.2 **Der geschäftsführende Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Der erweiterte Vorstand ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen, sowie wenn unmittelbare Belange des THW-Ortsverbandes Siegburg oder der THW-Jugend Siegburg betroffen sind. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.**
- 11.3 **Die Regelungen des Artikel 10.2 und 10.3 gelten entsprechend.**
- 11.4 **Der geschäftsführende sowie der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit ist nach Absprache auch per Videokonferenz möglich.**
- 11.5 **Die Regelung des Artikel 10.6, Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.**
- 11.6 **Alle Versammlungen und Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses wird vom Schriftführer unterzeichnet und durch die mit Unterschriften Versehene Anwesenheitsliste ergänzt.**

**Artikel 12: [Haftung](#)**

**Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.**

**Artikel 13: [Rechtsweg](#)**

**Im Streitfall entscheidet das von der Bundesvereinigung e.V. eingesetzte Schiedsgericht nach dessen Schiedsgerichtsordnung.**

**Artikel 14: [Anzeigen an das Finanzamt](#)**

**Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die im Artikel 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.**

**Artikel 15: [Auflösung](#)**

**Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall der bisherigen Zwecke der Vereinigung der Helfer und Förderer des**

und Technischen Hilfswerk in Nordrhein-Westfalen e.V. zu, welche es ausschließlich unmittelbar für die Aufgaben nach Artikel 2 der Satzung zu verwenden hat.

Artikel 16: [Inkrafttreten](#)

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 3. Juni 1986 festgestellt. Der Artikel 15 wurde in den Mitgliederversammlungen vom 23. Februar 1987 bzw. vom 11. Mai 1987 geändert.

Der Artikel 8.3 wurde in der Mitgliederversammlung vom 30. Januar 1989 geändert.

Die Artikel 9.1 und 9.3 wurden in der Mitgliederversammlung vom 30. Januar 2007 geändert.

Die Artikel 1.3; 3.3; 3.4; 3.5; 3.7; 5.1; 5.2; 5.4; 5.5; 7; 8.2; 8.3; 9.2; 10.1; 10.5; 10.7; 11.1; 11.2; 11.4; 11.6; 12; 13; 15 wurden in der Mitgliederversammlung vom 05.03.2017 geändert.

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Satzung in der Fassung vom 05. März 2017